

Überzeugung zu verschaffen, daß das Urteil wirklich auf dem behaupteten Mangel beruht, neben dem Protokoll und dem sonstigen Akteninhalt auf die Urteilsgründe stützen. Fehlt dort eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Beweisen oder ist sie nur oberflächlich und allgemein erfolgt, so wird das Rechtsmittelgericht in aller Regel darin ein Anzeichen dafür erblicken, daß das erstinstanzliche Gericht seiner Pflicht zur Wahrheitserforschung nicht in genügendem Maße nachgekommen ist.

Der Hauptgrund, aus dem eine ausführlichere Beweiswürdigung in vielen Fällen angebracht ist, liegt jedoch darin, daß sie die Überzeugungskraft des Urteils verstärkt. Das gilt sowohl im Hinblick auf den Angeklagten wie auch hinsichtlich der Zuhörer in der Gerichtsverhandlung. Hat z. B. der Angeklagte entlastende Beweise vorgebracht oder haben sich die Aussagen der Zeugen in bestimmten Punkten widersprochen oder wird das Urteil allein oder doch überwiegend auf Indizien gestützt und geht das Gericht über diese Fragen in seinem Urteil stillschweigend hinweg, so kann sowohl beim Angeklagten wie auch bei den Zuhörern sehr leicht der Eindruck entstehen, als sei das Gericht bei seiner Prüfung oberflächlich verfahren. Es bedarf keiner Begründung, daß das der Autorität der Gerichte und der Rechtsprechung schadet.

Deshalb ist es notwendig, daß das Gericht in all den Fällen, in denen die Beweisaufnahme einander widersprechende Tatsachen oder gegensätzliche Behauptungen zu bestimmten Fragen ergeben hat oder in denen Indizien die Grundlage der Sachverhaltsdarstellung bilden, eine gründliche Beweiswürdigung vornimmt. Es genügt nicht, daß das Gericht selbst von der Richtigkeit seiner Auffassung über die tatsächlichen Umstände der Strafsache überzeugt ist. Die Überzeugung des Gerichts muß begründet sein und einer Überprüfung durch Dritte standhalten. Das Gericht muß es verstehen, die Gründe, die zu seiner Überzeugung führten, auch für andere, nämlich für die Werk tätigen, die das Urteil hören oder lesen, für das zweitinstanzliche Gericht und auch für den Angeklagten überzeugend darzustellen.

Aus diesem Grunde darf das Gericht in den genannten Fällen in seinem Urteil nicht nur sagen, *was* es festgestellt hat, sondern es muß grundsätzlich begründen, *warum* es diese oder jene Tatsache für festgestellt oder nicht festgestellt hält, warum es der Aussage dieses Zeugen glaubt und der eines anderen nicht, warum es den Erklärungen des Angeklagten im Hinblick auf bestimmte entlastende Umstände